



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.000/8-II/A/1/85

lt. Verteiler

Gesetzesentwurf	
Zl.	66 - GE/1985
Datum	1985 07 23
Verteilt 24. Juli 1985 <i>greh</i>	

Hasserbauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Schäffer

2389

Betrifft: Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle;
Begutachtungsverfahren

Das BKA übermittelt in der Anlage den Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

2. September 1985

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, der Parlementsdirection 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zuzuleiten und das BKA hievon in Kenntnis zu setzen.

10. Juli 1985
Für den Bundeskanzler:
Böhm

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Verteiler

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

E n t w u r f

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXX 1985, mit dem das
Gehaltsgesetz 1956, geändert wird (44. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1985, wird wie folgt geändert:

Dem § 24 wird angefügt:

"(3) Für eine Dienstwohnung, in der einem Schulwart oder einem
in ähnlicher Verwendung stehenden Beamten dienstlich eine
Aufsichts- oder Betreuungspflicht obliegt, hat der Beamte als
Vergütung lediglich die auf diese Dienstwohnung entfallenden
Nebenkosten (für Beheizung, Strom, Warmwasseraufbereitung usw.) zu
leisten."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die
Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den
Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser
Bundesminister betraut.

V O R B L A T TProblem:

Von Dienstnehmerseite wurde die Forderung erhoben, als Vergütung für eine Dienstwohnung, in der einem Schulwart oder einem in ähnlicher Verwendung stehenden Beamten dienstlich eine Aufsichts- oder Betreuungspflicht obliegt, jene Vergütung vorzusehen, die Hausbesorger nach Maßgabe des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zu leisten haben.

Ziel:

Gesetzliche Regelung, die sicherstellt, daß von dieser Personengruppe als Vergütung für die Dienstwohnung nur die Nebenkosten zu leisten sind. Es soll damit eine Verbesserung für eine einkommensschwächere Gruppe von Beamten erfolgen.

Inhalt:

Ab 1. Jänner 1986 soll die Vergütung für eine Dienstwohnung, in der einem Schulwart oder einem Beamten in ähnlicher Verwendung dienstlich eine Aufsichts- oder Betreuungspflicht obliegt, weder eine Grundvergütung, noch die Betriebskosten oder die öffentlichen Abgaben, sondern lediglich die Nebenkosten beinhalten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Regelung bedingt für das Jahr 1986 und die Folgejahre Mindereinnahmen des Bundes von jeweils 4,8 Millionen Schilling.

- 2 -

Bei dieser Kostenfeststellung wurde davon ausgegangen, daß ca. 400 Dienstwohnungen von Schulwarten oder in ähnlicher Verwendung stehenden Beamten, denen eine Aufsichts- oder Betreuungspflicht obliegt, zur Nutzung übergeben sind. Die durchschnittliche Vergütung für eine solche Dienstwohnung beträgt S 1.000,- je Monat zuzüglich der nach wie vor vom Beamten zu tragenden Nebenkosten.

Erläuterungen

Zu Artikel I:

Durch die Anfügung des Abs. 3 an § 24 des Gehaltsgesetzes 1956 soll sichergestellt werden, daß Beamte, die als Schulwart oder in einer ähnlichen Verwendung dienstlich eine Aufsichts- oder Betreuungspflicht zu erfüllen haben, künftig lediglich den Vergütungsfaktor der Nebenkosten, nicht mehr jedoch die Grundvergütung, die Betriebskosten und die öffentlichen Abgaben zu tragen haben.

Der § 24 sieht in der bisher geltenden Fassung nur den globalen Begriff der Vergütung vor, der durch Rundschreiben des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betreffend Dienst- und Naturalwohnungen (GZ 58.181-4a/73, GZ 923.101/20-II/3/77, GZ 923.101/6-II/3/78, GZ 923.101/7-II/3/79, GZ 923.101/85-II/2/82, GZ 923.101/27-II/2/83, und GZ 923.101/15-II/2/84) in folgende Vergütungsfaktoren unterteilt wurde:

1. in die Grundvergütung, die das Nutzungsentgelt für die Dienst- oder Naturalwohnung ist,
2. die Betriebskosten, die die Summe der Auslagen für Wasser- und Abwassergebühr, Kosten für Rauchfangkehrer, für Kanalräumung, für Stiegenhausbeleuchtung, für Hausversicherung, für Hausverwaltung und für Hausbesorger beinhalten,
3. die öffentlichen Abgaben, die im wesentlichen die Grundsteuer beinhalten, sowie
4. die Nebenkosten, die insbesondere die Auslagen für Heizung, Warmwasseraufbereitung, Stromkosten, Waschküchenbenützungsbetrag, Nutzungsentgelt für Garagen, Garagenabstellplatz oder PKW-Abstellplatz usw. erfassen.

- 4 -

Da der Begriff der Nebenkosten in das Gehaltsgesetz 1956 neu eingeführt werden soll, enthält die Bestimmung des Entwurfes eine demonstrative Aufzählung der wesentlichsten Nebenkosten. Eine taxative Aufzählung der Nebenkosten ist nicht möglich, da die Ausstattung von Dienstwohnungen bundesweit zu unterschiedlich ist. Unter diesem Begriff werden aber alle jene Auslagen zu verstehen sein, die weder zur Grundvergütung, noch zu den Betriebskosten oder zu den öffentlichen Abgaben zu zählen sind.

